

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

01.03.2019

Beratungsfolge:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Sitzungsdatum:

12.03.2019

Entscheidung

Antrag der CDU-Fraktion zur Überprüfung der Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2019/20

Beschlussvorschlag der CDU-Fraktion:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen im Jugendamtsbezirk zu prüfen und Vorschläge im Hinblick auf die Beschlüsse und Planungen der benachbarten Jugendamtsbezirke Dülmen und Kreis Coesfeld vorzulegen sowie die finanziellen Auswirkungen darzustellen.

Sachverhalt:

Der Antrag der CDU-Fraktion vom 26.01.2019 wird gem. § 3 Abs.1 S.2 Geschäftsordnung des Rates der Stadt Coesfeld vorgelegt und ist als Anlage 1 beigelegt.

Aktuell geltende Elternbeitragssatzung

Zuletzt hat die Stadt Coesfeld in Abstimmung mit den Jugendämtern Kreis Coesfeld und Stadt Dülmen die Elternbeitragssatzung mit Wirkung zum 01.08.2017 geändert (Vorlage 254/2016). Vorausgegangen war ein intensiver und länger andauernder Abstimmungsprozess mit dem Ziel der Angleichung der Beiträge im gesamten Kreisgebiet. Eltern mit geringem Einkommen sollten prozentual schwächer belastet werden als Eltern mit hohem Einkommen. Ziel war es zudem, die Beitragssprünge klein zu halten und Bezieher höherer Einkommen differenzierter heranzuziehen. Dies ist durch eine Ausweitung der Einkommensstufen sowie deren Umsetzung in kleineren Schritten gelungen (37 Beitragsstufen in Dülmen wie Coesfeld). Zudem wurde die Beitragsfreiheit bis 18.000 € Jahreseinkommen harmonisiert.

Diese kreisweit harmonisierten Regelungen gelten erst seit eineinhalb Jahren, zum neuen Kindergartenjahr 2019/20 werden es zwei Jahre.

Abstimmung mit dem Kreisjugendamt und dem Stadtjugendamt Dülmen

Kreisjugendamt Coesfeld

Das Kreisjugendamt berechnet aktuell, welche finanziellen Auswirkungen mit einem Wegfall der Einkommensstufen bis 24.000 € sowie 38.000 bzw. 49.000 € verbunden sind. Zudem wird ermittelt, wie sich eine vollständige Geschwisterkindermäßigung (aktuell 25%-Beitrag) auswirken würde. Bei letzterer darf nicht außer Acht gelassen werden, dass bei einer vollständigen Freistellung Buchungen oberhalb des tatsächlichen Bedarfs eintreten können. Ob und inwieweit Satzungsänderungen für das nächste Kindergartenjahr geplant sind, stand bei Redaktionsschluss für den Versand der Sitzungsvorlage noch nicht fest.

Stadtjugendamt Dülmen

Die Stadt Dülmen hat ohne vorherige Abstimmung mit den beiden Jugendämtern eine Vorlage entwickelt, die a) eine Beitragsfreiheit bis 24.000 € (bisher 18.000 €) vorsieht sowie b) - entgegen der bisherigen Systematik - die Berücksichtigung des Kinderfreibetrages gem. § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz bereits ab dem zweiten Kind vorsieht (bisher einheitlich entsprechend des früheren GTKs und der Steuergesetzgebung ab dem dritten Kind). Das zugrunde zulegende Einkommen würde dann in sehr vielen Fällen zusätzlich um 7.620 € jährlich reduziert, mit der Folge einer bis zu vier Stufen niedrigeren Einkommensstufe. Dabei ist unerheblich, wie alt das zweite Kind ist. Solange es auf der Steuerkarte der Eltern geführt wird, wirkt sich dieses zweite Kind deutlich beitragsmindernd aus. Die entsprechende Satzungsänderung soll in der Sitzung am 06.03.2019 in Dülmen vorberaten und am 21.03.2019 in der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden.

Über weitere Entwicklungen wird in der Sitzung berichtet.

Berücksichtigung von grundlegenden Änderungen in der Kindergartenfinanzierung / Zeitpunkt der Elternbeitragsanpassung

Aktuell werden mehrere Gesetzesvorhaben diskutiert, die die Kindergartenfinanzierung, grundlegend neu regeln werden. Zum Teil sind erst Eckpunkte bekannt. Oder mit anderen Worten, es sind sehr viele Fragen offen. Fest steht aber, dass sich die Regelungen auf die Finanzierung der Kindergartenplätze wie die Gestaltung der Erhebung der Elternbeiträge deutlich auswirken werden.

Im Einzelnen sind dies folgendes Gesetzesvorhaben:

Gute-Kita-Gesetz (Bund)

Am 01.01.2019 ist das sog. „Gute-KiTa-Gesetz“ in Kraft getreten. Mit dem Gesetz investiert der Bund insgesamt 5,5 Milliarden Euro bis 2022. Die Mittel sollen für festgelegte Handlungsfelder wie Inklusion, längere Öffnungszeiten, die Gewinnung und Sicherung von Fachkräften, eine Stärkung der Kindergartenleitung durch mehr Zeit für die eigentlichen Leitungsaufgaben, mehr sprachliche Bildung wie auch für die Entlastung der Eltern bei den Gebühren, verwandt werden. An den bereits erreichten Ausbau- und Entwicklungsstand der Kinderbetreuung im jeweiligen Bundesland soll mittels Bund-Länder-Vereinbarungen angeknüpft werden. Vorher sollen die Länder unter Beteiligung von Trägern der Jugendhilfe, der kommunalen Spitzenverbände und weiterer Verbände Handlungs- und Finanzierungskonzepte aufstellen. Die Handlungs- und Finanzierungskonzepte sollen darstellen, welche Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen und in welcher zeitlichen Abfolge die Fortschritte erzielt werden sollen.

Die Handlungs- und Finanzierungskonzepte sind noch nicht erarbeitet. Welche Schwerpunkte das Land NRW setzen wird, steht aktuell noch nicht fest bzw. diese werden sich noch über weitere Gesetzesvorhaben klären.

Angekündigt hat das Familienministerium NRW indes, ab dem 01.08.2020 ein weiteres beitragsfreies Kindergartenjahr (dann das vorletzte Kindergartenjahr) einzuführen. Die den Kommunen hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle beabsichtigt das Land den Kommunen zu erstatten. In welcher Form die Konnexität berücksichtigt wird, inwieweit ggf. die tatsächlich erhobenen Elternbeiträge hierbei eine Rolle spielen werden, ist noch nicht absehbar.

Das Gute-Kita-Gesetz ändert zudem über Art. 2 in Teilen den § 90 SGB VIII. Die dort vorgenommenen Vorgaben für die Elternbeiträge gelten ab dem 01.08.2019 und werden in Coesfeld über die geltende Satzung in nahezu allen Punkten bereits erfüllt (Staffelung nach Einkommen, täglicher Betreuungszeit und Anzahl der Kinder). Auch sieht die Satzung bereits vor, Bezieher von Leistungen nach SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz von der Beitragszahlung freizustellen.

Neu eingeführt wird, dass auch Bezieher von Kindergeldzuschlagsleistungen gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz von der Beitragszahlung freizustellen sind (§ 90 Abs. 4 S. 2 SGB VIII in Änderungsfassung). Das Bundesgesetz ist unmittelbar anzuwenden, d.h. dass die entsprechenden Eltern ab dem 01.08.2019 von der Verwaltung entsprechend beraten und von der Elternbeitragszahlung befreit werden.

Gesetz für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz (für das Kindergartenjahr 2019/20)

Am 20.02.2019 hat der Landtag das o.g. Gesetz verabschiedet. Es tritt am 01.08.2019 in Kraft. Mit den Regelungen soll die bereits laufende Übergangsfinanzierung für Kindertageseinrichtungen für ein weiteres Kindergartenjahr mit einem Gesamtvolumen von rd. 450 Mio. € gesichert werden. Die Kosten sollen aus Bundes-, Landesmitteln und mit 40 Mio. € aus kommunalen Mitteln getragen werden. Die Stadt Coesfeld hat entsprechende Mittel u.a. für zusätzliche Pauschalen (§ 21f, 10%-Anteil Kommunen), Fortführung für PlusKITAs (§ 21 a II KiBiz, vgl. Vorlage Nr. 003/2019) und Fortführung der jährlichen 3%igen Erhöhung der Kindpauschalen in den Haushalt 2019 eingestellt und sieht dies entsprechend für 2020 vor.

Eckpunkte für die Reform des Kinderbildungsgesetzes (ab Kindergartenjahr 2020/21)

Am 08.01.2019 wurden zwischen dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration NRW sowie den kommunalen Spitzenverbänden Eckpunkte vereinbart. Das Land will auf dieser Grundlage (Anlage 2) die strukturelle Unterfinanzierung des Kinderbildungsgesetzes beseitigen. Die Eckpunkte für das Gesetz, das ab 01.08.2020 gelten soll, sehen insbesondere die Auskömmlichkeit des Finanzierungssystems vor, das Absenken von Trägeranteile, aber auch die Flexibilisierung der Öffnungszeiten und eine Garantie des Landes zum weiter erforderlichen Platzausbau.

Die Mehrkosten von landesweit jährlich 750 Mio.€ sollen hälftig vom Land und von den Trägern der Jugendhilfe (Kommunen) getragen werden. Die finanziellen Auswirkungen sind noch unklar und sollen speziell für Jugendämter mit keinem Anteil kommunaler Kitas geprüft und in 2019 bewertet werden. Die Verwaltung geht überschlägig von einer jährlichen Mehrbelastung für die Stadt Coesfeld von über 700.000 € aus.

Der Anteil der Elternbeiträge an der Gesamtfinanzierung wird landesweit dadurch von 19 % auf 16,9 % sinken.

Fazit

Angesichts dessen und vor dem Hintergrund, dass ein zweites elternbeitragsfreies Kindergartenjahr angekündigt wurde, erscheint es schwierig, deutliche Einnahmeausfälle bei den Elternbeiträgen in Kauf zu nehmen.

Auch wenn Bund und Land zukünftig weitere Finanzierungsanteile übernehmen, sind deutliche zusätzliche Belastungen für die öffentlichen Träger zu erwarten. Auch in der Vergangenheit ist der Nettoaufwand der Stadt pro Betreuungsplatz von Jahr zu Jahr gestiegen, trotz steigender Einnahmen bei den Elternbeiträgen. Der Finanzaufwand für die Stadt steigt zudem jährlich durch den fortschreitenden Platzausbau und die Indexierung der Kindpauschalen. Bedingt durch Regelungen des Landes, die sich ggf. zusätzlich auf die Beitragserhebung auswirken, ist voraussichtlich in jedem Fall eine Satzungsänderung zum Kindergartenjahr 2020/21 vorzulegen und zu beraten.

Insofern sollten aus Sicht der Verwaltung vor einer Diskussion um die Änderung der Elternbeiträge zunächst die gesetzgeberischen Weichenstellungen abgewartet werden. Die Eltern, die ihre Kinder zum kommenden Schuljahr 2019/20 angemeldet haben, wurden auch auf Grundlage der geltenden Beitragssatzung über die Regelungen informiert.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag der CDU-Fraktion vom 28.01.2019, Überprüfung Elternbeiträge

Anlage 2: Eckpunkte Reform Kinderbildungsgesetz